



# **ABWASSERREGLEMENT**

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht .....	6
C. Bewilligungsverfahren .....	7
D. Technische Ausführungsvorschriften.....	8
E. Finanzierung.....	9
F. Rechtsschutz und Vollzug.....	9
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Der Gemeinderat Seengen beschliesst gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3

Abwasseranlagen und Begriffe <sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel D Technische Ausführungsvorschriften definiert.

### § 4

Aufgaben der Gemeinde <sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>4</sup>Die Gemeinde Seengen ist Mitglied des Abwasserverbandes Hallwilersee. Dieses Reglement bezieht sich nicht auf Abwasseranlagen, die sich im Eigentum des Abwasserverbandes Hallwilersee befinden oder von diesem zu planen, zu erstellen und zu unterhalten sind.

### § 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 6

Zuständig-  
keiten

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP,
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von privaten Abwasseranlagen, sowie für Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 7

Gewässer-  
schutzstelle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 8

Planung und  
Genehmigung

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

<sup>3</sup>In Grundwasserschutz zonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und zu überwachen (Schutz zonenreglement).

## § 9

Öffentliche  
Abwasseran-  
lagen

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen). Privat finanzierte Abwasserleitungen werden durch die Privaten unter Aufsicht und nach den Weisungen der Gemeinde erstellt. Nach der Erstellung sind diese Leitungen an die Gemeinde als öffentliche Leitungen abzutreten.

<sup>2</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## § 10

Private  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>3</sup>Die privaten Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer auf dessen Kosten zu erstellen, unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>4</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen und sanieren lassen.

<sup>5</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Hauptleitung getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden

<sup>6</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>7</sup>Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

<sup>8</sup>Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern

## § 11

Sanierung  
ausserhalb  
Bauzonen

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

## § 12

Abwasser-  
kataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 13

Anschluss-  
pflicht

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14

Anschluss-  
recht

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 23) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 15

Bestehende  
Abwasseran-  
lagen

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf seine Kosten auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

## C. Bewilligungsverfahren

### § 16

Gesuch

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

### § 17

Gesuchs-  
unterlagen

<sup>1</sup>Das Gesuch umfasst mindestens folgende Unterlagen:

- Kanalisationsplan mit Gefälle, Kaliber, Rohrmaterial und Höhen
- Detailpläne für Versickerungsanlagen und Pumpschächte
- Zusätzliche Unterlagen für Gewerbebetriebe.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### § 18

Prüfungs-  
kosten

Ausser der Anschlussgebühr gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand (z.B. mangelhafte Gesuchsunterlagen, Grossanlagen) überbunden werden.

### §19

Bewilligung

<sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach dem Baugesetz.

<sup>2</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>3</sup>Projektänderungen sind bewilligungspflichtig.

### § 20

Abnahme

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen unterzeichnetem Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup>Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

## D. Technische Ausführungsvorschriften

### § 21

- Vorschriften <sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
  - Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
  - Schweizer Norm SN 533 190 SIA 190, Kanalisationen;
  - Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

<sup>2</sup>Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 22

- Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 23

- Nicht verschmutztes Abwasser <sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
  - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
  - 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.
- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>2</sup>Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt.

<sup>3</sup>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- Wenig verschmutztes Abwasser <sup>4</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.



- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

## § 24

Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup>Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup>Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 25

Haftung

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Private Abwasseranlagen sind daher von ausgewiesenen Fachleuten zu projektieren und deren Ausführung zu überwachen.

## E. Finanzierung

### § 26

Gebühren

Siehe Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

## F. Rechtsschutz und Vollzug

### § 27

Rechtsschutz, Vollstreckung

Der Rechtsschutz, Vollzug und die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 28

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

<sup>2</sup>Das Abwasserreglement vom 04. Juni 1993 mit den jeweiligen Gebührentarifen ist auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses für das Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen aufgehoben.

§ 29

Übergangs-  
bestim-  
mungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 07. August 2017

**GEMEINDERAT SEENGEN**

Gemeindeammann  
Jörg Bruder

Gemeindeschreiber  
Hans Schlatter